OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000542/11/JK

Datum:
Linz, 15. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des W W, Adressen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 12.08.2022, GZ: BHEF/921050009864/21, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes iVm der 2. Tierhaltungsverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.11.2023

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12.08.2022, GZ: BHEF/921050009864/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) zu den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), zu Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 7 Stunden), zu Spruchpunkt 4. eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) und zu Spruchpunkt 5. eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 19.11.2021, 09:45 Uhr – 19.11.2021, 10:20 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben drei Hasen in zwei verschiedenen Käfigen gehalten, welche jeweils eine Höhe von lediglich 47 cm aufwiesen, obwohl gem. Anlage 1 Punkt 3.1.2. der 2. Tierhaltungsverordnung der Käfig eine Höhe von mindestens 100 cm aufweisen muss.

2. Datum/Zeit: 19.11.2021, 09:45 Uhr – 19.11.2021, 10:20 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben Ihren zwei Kaninchen entgegen Anlage 1 Punkt 3.1.5. der 2. Tierhaltungsverordnung keine Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche angeboten.

3. Datum/Zeit: 19.11.2021, 09:45 Uhr – 19.11.2021, 10:20 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben die Einstreu in den Käfigen Ihrer drei Kaninchen entgegen Anlage 1 Punkt 3.1.6. der 2. Tierhaltungsverordnung nicht sauber und trocken gehalten. Es war bereits eine dicke Mistschicht ersichtlich.

4. Datum/Zeit: 19.11.2021, 09:45 Uhr – 19.11.2021, 10:20 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben zwei Wachteln in einem Käfig gehalten, welcher eine Größe von 0,53 m² und eine Höhe von 47 cm aufwies, obwohl den Wachteln gemäß Anlage 2 Punkt 5.2. der 2. Tierhaltungsverordnung eine Fläche von mindestens 2 m² und eine Höhe von mindestens 2 m zur Verfügung stehen muss.

5. Datum/Zeit: 19.11.2021, 09:45 Uhr – 19.11.2021, 10:20 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben Ihren zwei Wachteln entgegen Anlage 2 Punkt 5.3. der 2. Tierhaltungsverordnung keine Einrichtung wie Büsche, Laubgehölzen oder Koniferen zur Verfügung gestellt. Der Käfig wies auf der Rückseite der Voliere keinen Schutzraum, und für winterharte Arten keinen dreiseitig geschlossenen, nur zur Voliere hin offenen, überdachter Bereich auf.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 in Verbindung mit Anlage 1 Punkt 3.1.2. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 341/2018
2. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 in Verbindung mit Anlage 1 Punkt 3.1.5. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 341/2018
3. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 in Verbindung mit Anlage 1 Punkt 3.1.6. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 341/2018
4. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 in Verbindung mit Anlage 2 Punkt 5.2. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 341/2018
5. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 in Verbindung mit Anlage 2 Punkt 5.3. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 341/2018
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin verfahrensrelevant ausschließlich vor, nicht Besitzer der ggst. Tiere zu sein.

I.3. Mit Schreiben vom 07.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.11.2023, in der der Bf und die als Zeugin geladene Amtstierärztin der belangten Behörde zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 19.11.2021 von ca. 09:45 Uhr bis 10:20 Uhr wurde die Haltung von Tieren an der Adresse P, A, an der der Bf mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, durch die Amtstierärztin der belangten Behörde kontrolliert. Bei dieser Kontrolle wurden die im Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Mängel festgestellt [Anzeige vom 22.11.2021, GZ: BHEFVet-2021-387895/4-HK; angefochtenes Straferkenntnis; PV; ZV].

Aufgrund dieser Anzeige hat die belangte Behörde über den Bf mit Strafverfügung vom 02.12.2021, GZ: BHEF/921050009864/21, insgesamt fünf Geldstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes iVm der 2. Tierhaltungsverordnung in Höhe von insgesamt 1.300 Euro verhängt [Strafverfügung vom 02.12.2021, GZ: BHEF/921050009864/21].

Gegen diese Strafverfügung hat der Bf keinen Einspruch eingebracht [PV].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aus der Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

Der Bf gab in seiner Einvernahme über Vorhalt des Einspruches vom 15.12.2021 und ausdrücklicher Nachfrage, ob der Einspruch von ihm eingebracht wurde, an, dass er dieses Schreiben nicht kennt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf gegen die Strafverfügung vom 02.12.2021 keinen Einspruch eingebracht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 49 Abs 1 und 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[...]
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

III.2. Im ggst. Verfahren hat der Bf nach eigenen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 02.12.2021, GZ: BHEF/921050009864/21, keinen Einspruch eingebracht, weshalb diese Strafverfügung rechtskräftig wurde. Das Verwaltungsstrafverfahren betreffend die bei der Kontrolle vom 19.11.2021 festgestellten Mängel ist mit der Rechtskraft der Strafverfügung abgeschlossen und die belangte Behörde war nicht mehr berechtigt, in dieser Angelegenheit nochmals mittels Straferkenntnis zu entscheiden. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs 3 VStG ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner